

Die Herren Ortsrichter und Gemeindevorstände aber, deren Persönlichkeit mir ihre Sympathieen verbürgt, bitte ich bis Ende dieses Monats mich von dem Ergebniß dieser Aufforderung gefällig zu unterrichten, damit ich in diesem Blatt das Empfangsbekennniß abzulegen vermag.
Frankenberg, am 1. December 1855.

Gensel.

Diebstahls = Bekanntmachung.

Am 26. v. Mts. sind in hiesiger Stadt folgende Gegenstände: 1) ein schwarzer Kamelottoberröck, 2) ein weißbopiges klein gemustertes kattunes buntes Kleid, 3) eine schwarze Sammtjacke, 4) ein roth- und weißgeblumtes kattunes Halstuch, 5) eine grün- und weißgestreifte Schürze und 6) vier lange ordinaire Messer, spurlos entwendet worden, so daß man sich zu Bekanntmachung des Diebstahls veranlaßt sieht.

Frankenberg, am 3. December 1855.

Das Königliche Justizamt Frankenberg mit Sachsenburg.
Gensel.

Bekanntmachung

für die Stadt Frankenberg, den Ort Neubau und die sonst hier gerichtshöherigen Dorfschaften.

Die allgemeine Vormundschaftsordnung vom 10. October 1782 enthält im Cap. II. § 1 folgende Bestimmung:

Sobald der Richter, vor dem die Bevormundung gehört, von dem Todesfall Nachricht erhält, soll er sich erkundigen, ob die Versiegelung des Mobiliarnachlasses bereits gehörig geschehen und solche nöthig sei.

Dieser Bestimmung kann aber das unterzeichnete Justizamt in seinem Wirkungskreis als obervormundschaftliche Behörde nur dann völlig genügen, insofern ihm von dem Todesfall Desjenigen, der unmündige Abkömmlinge hinterläßt, rechtzeitige Anzeige geschieht.

Darüber, wer die Anzeige dem Justizamt zu erstatten hat, spricht sich die allgemeine Vormundschaftsordnung Cap. II. § 1 ebenfalls und zwar im Folgendem aus:

Wenn Jemand stirbt, der Kinder, welche zu bevormunden sind, hinterläßt, ist solches von der Wittwe oder den nächsten Anverwandten, von welchen Personen keine auf die andere zu warten oder sich zu verlassen hat, und wenn dergleichen nicht vorhanden oder nicht zugegen sind, von dem Hauswirth, Hausgenossen, oder des Verstorbenen Bedienten, nicht weniger von den Leichenschreibern, Leichenbittern und denjenigen, die ihre Stelle vertreten, sofort der Obrigkeit, in deren Gerichtsbezirk der Todesfall erfolgt, bei Fünf Thaler Strafe, die jedoch, wenn von einer der gedachten Personen die Anzeige zu rechter Zeit geschehen ist, in Ansehung der übrigen hinwegfällt, anzuzeigen.

Diese Anzeige ist jedoch in der Stadt Frankenberg und in den hier außerdem gerichtshöherigen Dörfern nicht immer mit der erforderlichen Beschleunigung, nämlich sofort nach eingetretenem Todesfall, dem Justizamt geschehen.

Wie aber diese Beschleunigung im Interesse der zu bevormundenden minderjährigen Personen dringend nöthwendig ist, so werden die gesetzlichen Vorschriften der allgemeinen Vormundschaftsordnung im Cap. II. § 1, da sie nicht allenthalben bekannt zu sein scheinen, Behufs deren stracklicher Befolgung unter Hinweisung auf die im Unterlassungsfall einzubringende Geldbuße, hierdurch veröffentlicht.

Wie daher, was

die Stadt Frankenberg

betrifft, das Ableben Jedes, der zu bevormundende Abkömmlinge hinterläßt, sofort von den zur Anzeige verpflichteten, oben bezeichneten Personen an Amtsstelle mündlich bei dem Amtsregistrator Melzer zu melden ist, so bewendet es hinsichtlich

des Ortes Neubau und der 16 Dörfer

bei der Einrichtung, daß jeder derartige Todesfall sofort den Localgerichtspersonen hinterbracht wer-

den
phirt
Zu
tung
Nach
unter
theil
von
F

D
jedes
Zu
vorg
wart
U
in d
angu
best
D
jeder
her
U
sprac
diese
In
Bela
F

U
und

und

und

an